

4 000 DM nebst Zinsen gerichtete und auf § 419 BGB gestützte Hauptantrag war begründet. Ihm mußte entsprochen werden.

§ 419 BGB behandelt die Übernahme des Vermögens eines anderen unter Lebenden; der Übergang des Vermögens eines Verstorbenen ist Gegenstand des Erbrechts. Der Erbe haftet nach § 1967 BGB für die Nachlaßverbindlichkeiten, darunter auch für die vom Erblasser herrührenden Schulden (§ 1967 Abs. 2 BGB). Entsprechend ist in § 419 Abs. 1 BGB den Gläubigern desjenigen, der sein Vermögen überträgt, also des Überlassers, das Recht eingeräumt, ihre z.Z. des Vertragsabschlusses bestehenden Ansprüche auch gegen den Übernehmer geltend zu machen.

Anspruch ist das Recht, von einem anderen ein Tun oder ein Unterlassen zu verlangen (§ 194 BGB). Diesem Recht entspricht die Pflicht des andern, dem Anspruchs des Berechtigten, des Gläubigers, zu genügen. Derjenige, gegen den ein Anspruch geltend gemacht werden kann, haftet also für die Erfüllung des Anspruchs so, wie er besteht, gleichgültig, ob er Hauptschuldner oder Nebenschuldner, z. B. Bürge oder, wie hier, Übernehmer des Vermögens des Hauptschuldners ist.

Diese Haftung kann nun ihrem Umfang nach beschränkt oder beschränkbar sein. Dies ist für den Erben in §§ 1975, 1990, 1991, 1973 BGB, für den Vermögensübernehmer in § 419 Abs. 2 Satz 1 BGB angeordnet. Dadurch wird aber nichts an der Befugnis des Gläubigers zur Geltendmachung des Anspruchs geändert, sondern nur die Möglichkeit und Art seiner Verwirklichung eingeschränkt. Das ergibt sich u. a. daraus, daß nach §§ 729, 727 ZPO auf einem etwa schon vorhandenen Schuldtitel des Gläubigers gegen den Hauptschuldner eine Vollstreckungsklausel gegen den Übernehmer des Vermögens als Rechtsnachfolger erteilt werden kann; ferner daraus, daß der Vermögensübernehmer gemäß § 419 Abs. 2 Satz 2 BGB sich auf diese Beschränkung seiner Haftung berufen muß. Tut er dies nicht, so wird die Beschränkung nicht berücksichtigt (§§ 786, 780 Abs. 1 ZPO). Tut er es, so hat das Prozeßgericht nicht etwa, wie es in dem Urteil des BG Potsdam geschieht, zu prüfen, ob Gegenstände der vom Gläubiger beanspruchten Art — vorliegend 4 000 DM Geld oder entsprechende Bankguthaben — sich im übernommenen Vermögen befinden oder nicht, sondern es hat lediglich in dem verurteilenden Erkenntnis auszusprechen, daß dem Verklagten die Beschränkung seiner Haftung auf das von ihm übernommene Vermögen des Hauptschuldners vorbehalten wird. Ebenso wird in Prozessen gegen als Erben verklagte Personen auf deren Antrag die Beschränkung der Haftung auf den Nachlaß vorbehalten, sofern deren Voraussetzungen vorliegen.

Auf Grund dieses Vorbehalts kann dann der Vermögensübernehmer gegen die Zwangsvollstreckung des Gläubigers Einwendungen erheben, wenn sie in Gegenstände erfolgt, die nicht zu dem übernommenen Vermögen gehören (§§ 786, 781 ZPO). Die Erledigung dieser Einwendungen erfolgt gemäß §§ 786, 785 ZPO im Wege der Vollstreckungsgegenklage (§ 767 ZPO).

So betrachtet, ist die Regelung des § 419 BGB zweckmäßig. Sie hat vor der Anfechtungsklage des Anfechtungsgesetzes mancherlei Vorteile:

1. Sie erspart dem Gläubiger den Nachweis, daß er durch die Vermögensüberlassung benachteiligt ist;
2. sie erspart ihm ferner den Nachweis, daß der Hauptschuldner in Gläubigerbenachteiligungsabsicht gehandelt hat, sowie
3. den Beweis, daß der Übernehmer des Vermögens eine solche Absicht des Hauptschuldners gekannt hat. Letzteres ist insbesondere in den Fällen des § 3 Ziff. 1 AnfechtungsG oft schwierig;
4. erspart sie dem Gläubiger die Notwendigkeit, sich zunächst einen vielleicht kostspieligeren Schuldtitel gegen den jetzt vermögenslosen Hauptschuldner zu beschaffen (vgl. § 2 AnfechtungsG), sowie damit verbundene oft erhebliche Zeitverschwendung.

Das Endergebnis beider Klagen — sowohl derjenigen aus § 419 BGB als auch der Anfechtungsklage — ist das gleiche. Der Gläubiger kann in beiden Fällen die

Zwangsvollstreckung in das übernommene Vermögen — aber nur in dieses — durchführen, mag nun sein Schuldtitel auf § 419 BGB beruhen und auf Leistung oder auf Grund des Anfechtungsgesetzes auf Duldung der Zwangsvollstreckung in das übernommene Vermögen gerichtet sein.

Dr. Thienel, Oberrichter am Bezirksgericht Erfurt

§ 43 EheG.

Führt ein Ehepartner ohne Wissen und Zustimmung des anderen Ehegatten eine Wohnsitzverlegung nach Westdeutschland durch, so bedeutet dies eine so schwere Eheverletzung, daß dem anderen Teil das Recht zusteht, die Herstellung der ehelichen Gemeinschaft zu verweigern.

BG Schwerin, Urt. vom 11. Dezember 1952 — 2 Se 10/52.

Die Klägerin hat Scheidung aus Verschulden des Beklagten beantragt. Neben lieblosem Verhalten und mangelnder Fürsorge erblickt sie in dem Wegzug des Beklagten nach Hamburg eine schwere Eheverfehlung.

Der Beklagte hat Klageabweisung beantragt. Er behauptet, daß er den Wohnsitzwechsel vorgenommen habe, nachdem die Klägerin ihn grundlos verlassen habe. Sein Wegzug sei daher kein Scheidungsgrund.

Das AG hat die Klage abgewiesen. Die hiergegen von der Klägerin eingelegte Berufung hätte Erfolg.

Aus den Gründen:

Die zweitinstanzliche Beweisaufnahme hat ergeben, daß der Beklagte, wie er selbst zugegeben hat, die Klägerin bei dem Vorfall mit der Zeugin W. über das gebotene Maß grob behandelt hat. Dieses Vorgehen in Gegenwart dritter Personen mußte auf die Klägerin verletzend wirken. Der Beklagte hat in seiner Vernehmung auch zugeben müssen, daß er gesagt habe, die Klägerin könne mit ihrem Sohn anderswo hingehen. Dieses Verhalten stellt eine weitere Eheverfehlung dar. Wenn die Klägerin nach den dauernden Streitigkeiten daraufhin das Haus verlassen hat, so muß der Beklagte dies hinnehmen. Er kann daher auf den Weggang der Klägerin nicht sein Recht auf Wohnsitzwechsel stützen. Der einschneidende Wohnsitzwechsel selbst, der heimlich unter völliger Auflösung des Hausstandes vor sich ging, ist aber eine derartige grobe Eheverfehlung, daß der Klägerin jetzt ein Recht zusteht, die Herstellung der ehelichen Gemeinschaft zu verweigern. Damit rechtfertigt sich die Feststellung, daß das Herstellungsverlangen des Beklagten, wenn es überhaupt ernstlich gemeint ist, als eine mißbräuchliche Ausnutzung der durch die Ehe begründeten Rechte des Beklagten anzusehen ist.

Die oben erörterten Gesichtspunkte mußten zur Scheidung der Ehe aus Verschulden des Beklagten führen (§ 53 Abs. 1 EheG), ohne daß sich Gründe für eine Mitschuld der Klägerin finden ließen.

§ 74 EheG.

Zur Frage der körperlichen Züchtigung als Erziehungsmittel.

KG, Beschl. vom 25. März 1952 — 2 W 35/52.

Der 8½-jährige Sohn der geschiedenen Parteien hat sich ständig in der Sorge der Mutter befunden, da der Vater zur Zeit seiner Geburt im Felde und später in Kriegsgefangenschaft war. Bei der kurz nach der Rückkehr des Vaters aus der Kriegsgefangenschaft von diesem betriebenen Scheidung hat das Amtsgericht das Sorgerecht dem Vater übertragen, jedoch wurde dieser Beschluß auf Beschwerde der Mutter vom Landgericht aufgehoben, und das Sorgerecht wurde der Mutter übertragen. Die gegen diesen Beschluß gerichtete weitere Beschwerde des Vaters ist vom Kammergericht zurückgewiesen worden. In dem Verfahren war von dem Vater behauptet worden, daß das Kind von der Mutter lieblos behandelt und häufig mißhandelt werde. Die Mutter hat hierzu erklärt, daß sie dem Jungen wohl gelegentlich einige Schläge gegeben, ihn aber niemals übermäßig gezüchtigt habe.

Zu dieser Frage hat das Kammergericht folgendes ausgeführt:

Aus den Gründen:

Ein gewisser Mangel der Entscheidung liegt allerdings darin, daß das Landgericht sich mit den vom Kindesvater behaupteten Züchtigungen des Kindes durch die Mutter nur kurz beschäftigt und zu der wichtigen Frage, ob und inwieweit ein Elternteil überhaupt berechtigt ist, bei der Erziehung des Kindes Schläge anzuwenden, keine Stellung genommen hat. Der Senat vertritt die Auffassung, daß es mit den Zielen der Erziehung unserer Kinder, die darin